

## Newsletter Februar 2021

### Inhalt

- Revision der der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

### Revision StromVV

Die revidierte Stromversorgungsverordnung ist im Januar in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen hauptsächlich den Zugang des Endverbrauchers, Erzeugers oder Speicherbetreibers (nachfolgend Netznutzer genannt) zu den Messdaten. Es werden dabei folgende Punkte klargestellt:

1. Netznutzer müssen ihre Daten abrufen und herunterladen können.
2. Das Datenformat zum Herunterladen muss einem international üblichen, lesbaren Format entsprechen. Beispiele sind «csv» oder «XML».
3. Der Datenabruf und der Datenexport muss für den Netznutzer kostenlos sein.
4. Die Umsetzung muss bis **Ende Juni 2021** erfolgt sein.
5. Es müssen die **Lastgangdaten aus dem intelligenten Messsystem iMS der letzten fünf Jahre** abrufbar sein.

Im Folgenden einige Erläuterungen dazu:

Die Verteilnetzbetreiber (VNB) haben nach Art. 31 I, Abs. 6, bis Ende Juni 2021 Zeit, die entsprechenden Funktionen in Ihre Gesamtlösung des intelligenten Messsystems (iMS) zu integrierten und dem Netznutzer zugänglich zu machen. Ausnahmen kann es gemäss dem Dokument «Erläuternder Bericht zur Revision der StromVV Art. 8a) des UVEK» (nachfolgend Erläuternder Bericht genannt) für noch nicht konforme, aber an die «80 Prozent» anrechenbare Messsysteme geben, wenn ein erheblicher Zusatzaufwand entsteht. Der Erläuternde Bericht verweist dazu auf Informationen und den Newsletter der Elcom von Juni und September 2019.

Die Neufassung des Textes von StromVV Art. 8a, Abs. 2, Buchst. c. legt nun auch fest, dass dem Netznutzer alle «seine» Lastgangdaten aus dem iMS der letzten fünf Jahre angezeigt und zum Download bereitgestellt werden müssen.

Im Erläuternden Bericht steht dazu: *«Die Netzbetreiber sind also grundsätzlich gehalten, die während der jeweils letzten fünf Jahre erfassten Messdaten verfügbar zu halten. Hierin besteht im Übrigen kein Konflikt zu Art. 8d Abs. 3. Die Lastgangwerte sind abrechnungsrelevant und dürfen nicht schon nach zwölf Monaten vernichtet oder anonymisiert werden.»*

Wichtig bei der Umsetzung des Zugangs zu den Daten ist folgende Präzisierung im Erläuternden Bericht: *«Zur Vorgabe, dass der Datenzugang für alle während den letzten fünf Jahren erfassten Messdaten gewährleistet sein muss, ist einschränkend anzumerken, dass die Netzbetreiber diese nur erfüllen können (und müssen), sofern und soweit beim betreffenden Messkunden in diesem Zeitraum überhaupt ein intelligentes Messgerät installiert war. Zudem kann der Messkunde freilich nur für den Zeitraum auf Vergangenheitsdaten zugreifen, während dem er am betreffenden Standort Elektrizität bezogen hat. So muss es etwa schon nur aus Datenschutzgründen ausgeschlossen sein, dass ein Endverbraucher die Messdaten seines Vormieters einsehen kann.»*

Die Verordnung lässt es offen, wie der Netznutzer seine Daten abfragen kann. Es ist somit theoretisch möglich, alle Daten via lokale Schnittstelle am Meter dem berechtigten Netznutzer verfügbar zu machen. Das ist für aktuelle Werte ein sinnvoller Ansatz. Wie vorangehend festgestellt, ist jedoch der Datenschutz zu wahren. Das heisst, die Benutzer der lokalen Schnittstelle müssen sich authentifizieren, um die Daten abzurufen. Eine Identifizierung der unterschiedlichen Netznutzer kann über die lokale Schnittstelle nicht gemacht werden, was jedoch Bedingung ist, um den Datenschutz für historische Daten einzuhalten. Die Messsysteme sind eben Messsysteme und keine Kundenbetreuungssysteme. Insofern ist das im Bericht genannte Wahlrecht des Netzbetreibers, die Visualisierung und den Abruf der Lastgangdaten der letzten 5 Jahre via Schnittstelle am Meter zu lösen, theoretischer Natur. Der relevante Punkt der Aussage ist jedoch, dass der Netzbetreiber das Wahlrecht hat, wie er seinen Netzkunden ihre Daten zur Anzeige und zum Download zur Verfügung stellt.

Artikel 8a Absatz 2<sup>bis</sup> legt fest, dass die Kapital- und Betriebskosten für die Gewährleistung von Anzeige und Download der Daten als anrechenbare Netzkosten gelten.